

2017/29

18. Juli 2017

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 18. Juli 2017 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens, ihre Mitglieder Dibbern und Dr. Mutlak sowie ihre Beisitzer Grobrügge und Weißborn einstimmig beschlossen, gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG¹ ein Empfehlungsverfahren

„Anwendungsfragen des § 61k EEG 2017 für EEG-Anlagen - Teil 1“

zu folgenden Fragen einzuleiten:

1. Welche Anforderungen hinsichtlich der mess- und eichrechtskonformen Messung ergeben sich aus § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 für die Messung der jeweils im Stromspeicher befindlichen Energiemengen und für im Messkonzept verwendete Energieflussrichtungssensoren, sofern (noch) kein intelligentes Messsystem nach Maßgabe des MsbG verbaut wurde?
2. Wie ist der Speicherverlust gemäß § 61k Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 zu ermitteln?
3. Wie ist die Begrenzung der Verringerung der EEG-Umlage (500 kWh/ kWh Speicherkapazität pro Kalenderjahr) gemäß § 61k Abs. 1a Satz 3 EEG 2017 anzuwenden?
4. Messkonzepte (Messeinrichtungen und Verschaltung) und Berechnungswege zur Anwendung des § 61k EEG 2017:
 - (a) Welche Messkonzepte können verwendet werden, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage einen Stromspeicher betreibt, ohne dass weitere Verbraucher an den Stromspeicher bzw. die Erzeugungsanlage angeschlossen sind, und wie ist die EEG-Umlage zu berechnen?

¹Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung v. 04.08.2015, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als: VerfO.

- (b) Welche Messkonzepte können verwendet werden und wie ist die EEG-Umlage jeweils zu berechnen, wenn von einem Letztverbraucher sowohl eine EEG-Anlage mit einer installierten Leistung bis 10 kW als auch ein Stromspeicher (fiktive EEG-Anlage) mit einer installierten Leistung bis 10 kW zur Eigenversorgung genutzt werden und wenn die Schwelle von 10 MWh/a (§ 61a Satz 1 Nr. 4 EEG 2017) erreicht bzw. nicht erreicht werden kann?

Insbesondere: Ist dabei die Schwelle von 10 MWh/a bezogen auf den Letztverbraucher (mit der Folge, dass insgesamt nur einmal 10 MWh von der EEG-Umlage befreit sind) oder bezogen auf die Stromerzeugungsanlage (mit der Folge, dass sowohl für die EEG-Anlage als auch für den Stromspeicher jeweils 10 MWh von der EEG-Umlage befreit sind) anzuwenden?

- (c) Welche Messkonzepte können verwendet werden und wie ist die EEG-Umlage jeweils zu berechnen, wenn von einem Letztverbraucher sowohl eine EEG-Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW als auch ein Stromspeicher (fiktive EEG-Anlage) bis 10 kW zur Eigenversorgung genutzt werden?
- (d) Welche Messkonzepte können verwendet werden und wie ist die EEG-Umlage jeweils zu berechnen, wenn von einem Letztverbraucher sowohl eine EEG-Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW als auch ein Stromspeicher mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW zur Eigenversorgung genutzt werden unter Berücksichtigung verschiedener Betriebsmodelle (z. B. keine Stromverbräuche des Stromspeichers aus dem Netz für die allgemeine Versorgung/ (keine) Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher)?
- (e) Welche Messkonzepte können verwendet werden und wie ist die EEG-Umlage jeweils zu berechnen, wenn in den unter Nummer 4 Buchstabe a) bis d) genannten Fällen auch ein Dritter innerhalb der Kundenanlage aus der EEG-Anlage und aus dem Speicher Strom bezieht?
- (f) Welche Messkonzepte können verwendet werden und wie ist die EEG-Umlage jeweils zu berechnen, wenn in den unter Nummer 4 Buchstabe a) bis d) genannten Fällen mehr als eine Primärerzeugungsanlage innerhalb der Kundenanlage Strom erzeugt?

5. Welche Darlegungspflichten sind grundsätzlich bei der Anwendung des § 61k EEG 2017 zu beachten?

Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum 1. September 2017 Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2017/29 geführt.

Dibbern

Dr. Lovens

Dr. Mutlak

Grobrügge

Weißborn